



KURZGEFASST

Dezember 2013

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Nds.Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück

Die Themen in dieser Ausgabe:

1. Resumee aus den Personalräteschulungen 2013
2. PM an Förderschulen auf Schulfahrten
3. Änderungen bei Randarbeitszeiten der PM an Grundschulen
4. PM an Grundschulen auf Klassenfahrten
5. Inklusion – Bitte melden...
6. Reisekostenerstattung bei Klassenfahrten

1. Resumee aus den GEW-Personalräteschulungen 2013

Traditionell haben die 24 Kreisverbände der GEW im November wieder Personalräteschulungen durchgeführt. Dabei fungierten die GEW Mitglieder des Schulbezirkspersonalrat Osnabrück unterstützt durch Mitglieder der Kreisvorstände als Referentinnen und Referenten. Insgesamt nahmen an den sogenannten „**Herbstschulungen**“ in Weser-Ems 680 Personalräte und -rätinnen teil.

Geprägt wurden die Veranstaltungen durch intensiven Erfahrungs- und Problemaustausch zwischen den Personalräten der Schulen und dem Schulbezirkspersonalrat. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildete darüber hinaus die Gesunderhaltung in Schule, Gefährdungsbeurteilungen und Belastungsminimierung.

In den Veranstaltungen wurden durch die Personalrätinnen und –räte bezirkswweit auch die seit Jahren stetig **steigenden Arbeitsbelastungen** der Lehrkräfte thematisiert. **Denn der außerunterrichtliche Arbeitsbereich von Lehrkräften wird massiv (und scheinbar unbegrenzt) mit immer neuen Tätigkeiten gefüllt.** Neben den üblichen unterrichtsbezogenen Arbeitsinhalten ist durch die Einführung der Eigenverantwortlichen Schule die Arbeitsbelastungen durch die intensiv geforderte und gewachsene Gremienarbeit gestiegen. Die zeitlichen und inhaltlichen Belastungen durch Ganztags schulbetriebe und die eingeführte inklusive Schule haben die Arbeitsstrukturen und Belastungen nachteilig verändert und verändern sie immer noch weiter.

Die immer neuen Belastungen werden den Lehrkräften grundsätzlich in den außerunterrichtlichen Tätigkeitsbereich gelegt. Dieser Bereich ist zeitlich und inhaltlich nicht abgegrenzt und scheint ein immer neues Belastungsfüllhorn zu sein. Eine festgeschriebene Belastungsobergrenze muss aus Sicht der Personalrätinnen und –räte zwingend eingeführt und Belastungen zeitnah und nachhaltig abgebaut bzw. begrenzt werden.

Die momentane Absicht der Landesregierung zur Stundenerhöhung in gymnasialen Bereichen und das



Vorhaben die Altersermäßigung für alle Lehrkräfte einzufrieren sind für die Beschäftigten in den Schulen das absolut falsche Signal.

2. PM an Förderschulen auf Schulfahrten

Pädagogische Mitarbeiter*innen (an FÖS mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und FÖS geistige Entwicklung) dürfen nach einem **Landesarbeitsgerichtsurteil jetzt die Arbeitszeit an ganztätigen und mehrtätigen Schulfahrten voll umfänglich abrechnen**. Die Förderschulen im Bereich der Landesschulbehörde Osnabrück sind inzwischen über die möglichen Abrechnungsmodalitäten schriftlich informiert worden. Durch die Neuregelungen entstehen auf Schulfahrten durch Mehrarbeit und Überstunden Stundenüberhänge, die in den Schulen ausgeglichen werden müssen.

Vorrang hat nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) der Freizeitausgleich. Die Landesschulbehörde stellt allerdings klar: „Soweit die im Rahmen der Schulfahrt angefallene Mehrarbeit und die Überstunden aus dienstlichen Gründen nicht durch entsprechenden Freizeitausgleich ausgeglichen werden können, sind sie zu vergüten.“

Inzwischen sind finanzielle Mittel „in begrenztem Umfang“ zur Verfügung gestellt worden. Damit sollen Mehrarbeit, Überstunden und eventuelle Zeitzuschläge für Überstunden oder Nacharbeit in Geld ausgeglichen werden.

Die Landesschulbehörde hat folgende Abläufe jetzt vorgegeben:

1. Die Schule muss entscheiden, ob die Teilnahme von PM für derartige Veranstaltungen „erforderlich ist“.
2. Die zu erwartenden Überstunden der PM sind durch die Schulleitungen schriftlich anzuordnen. Hierfür ist die Beteiligung des Schulpersonalrats erforderlich! Gleichzeitig muss auch die Landesschulbehörde darüber schriftlich informiert werden.
3. Sofern ein vollständiger oder teilweiser Ausgleich der dann anfallenden Mehrarbeit, Überstunden und Zeitzuschläge nicht durch Freizeitausgleich möglich sein sollte, dann muss dies spätestens einen Monat vor Fahrtantritt der Landesschulbehörde durch die Schulleitungen mitgeteilt werden.
4. In der Landesschulbehörde wird dann geprüft, ob für den finanziellen Ausgleich ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Auch Mischkonstruktionen – ein Teil Freizeitausgleich und ein Teil Finanzausgleich sind möglich und mit der Schulleitung vorher verhandelbar.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten von PM an FÖS auf einer Schulfahrt müssen dokumentiert werden. Dabei müssen diese für jeden Tag konkret aufgelistet und notwendige Ruhe- und Pausenzeiten dabei eingehalten werden. Diese abschließende Dokumentation der tatsächlich geleisteten Dienstzeiten muss dann erstattet werden.

Für PM an FÖS stellen sich u.U. schwierige Entscheidungen.

Sofern die Schulleitungen aus unterrichtsorganisatorischen Gründen keinen Freizeitausgleich für möglich halten und damit nur ein finanzieller Ausgleich angeboten wird, könnte dies für einige PM unattraktiv werden (das Finanzamt schlägt mitunter erbarmungslos zu!).

Unter Umständen muss dann die PM erneut entscheiden, ob die Teilnahme an einer Schulfahrt unter diesen Bedingungen überhaupt noch attraktiv ist.

Wir sind gespannt, wie die Landesschulbehörde reagieren wird, wenn die Finanzmittel ausgeschöpft sind aber noch weitere Schulfahrten mit PM geplant sind. Bis dahin gilt das Windhundprinzip: Wer zuerst kommt...



Die Teilnahme an Schulfahrten mit Übernachtungen ist grundsätzlich freiwillig und ist entsprechend per Erlass geregelt. Ein rechtlicher Zwang zur Teilnahme kann auf Lehrkräfte und PM nicht ausgeübt werden.

3. Änderungen bei Randarbeitszeiten der PM an Grundschulen

Bei einer Dienstbesprechung im Kultusministerium wurde berichtet, dass ein neues Landesarbeitsgerichtsurteil (LAG) die Arbeitszeit von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) berührt. So besagt das Urteil: **Wird eine PM im Rahmen der verlässlichen Grundschule für die Dauer von 40 Minuten eingesetzt, dann müssen diese 40 Minuten nach dem LAG-Urteil als eine Zeitstunde abgerechnet werden.**

Allerdings ist dieses Urteil noch nicht rechtskräftig.

Das Land Niedersachsen ist in die Revision gegangen und jetzt muss ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) abgewartet werden.

Aus dem Kultusministerium wurde jedoch bereits empfohlen: „*Unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens sollte der Einsatz einer PM-Kraft für die Betreuung im Rahmen einer optimalen Budgetbewirtschaftung immer in Form einer Zeitstunde vor und nach dem Unterricht erfolgen.*“

Offenbar erwartet das Kultusministerium, dass auch das BAG beim Einsatz von PM immer auf eine Zeitstunde entscheiden wird und gibt vorausschauend diese Devise jetzt auch schon einmal vor.

Der SBPR begrüßt diese Vereinfachung und Klarstellung und hofft zudem, dass es nicht bei der Empfehlung des Kultusministeriums bleibt, sondern das Bundesarbeitsgericht in diesem Sinne eine klare und verbindliche Entscheidung treffen wird.

4. PM an Grundschulen auf Klassenfahrten

Immer wieder erreichen uns Anfragen aus den Grundschulen zur Teilnahme von PM an Klassenfahrten. **Eine Teilnahme von PM an Grundschulen ist problematisch.** PM hätten bei einer Klassenfahrt den Vergütungsanspruch für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Diese Leistungen sind aber durch die Budgetmittel der Schulen für den Einsatz von PM nicht gedeckt.

Aus dem Kultusministerium wurde erneut darauf hingewiesen, dass „*auf die Teilnahme von pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Klassenfahrten aus budgetwirtschaftlichen Gründen verzichtet werden sollte, da die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter pro Tag der Klassenfahrt ein Vergütungsanspruch in Höhe der täglichen Arbeitszeit einer Angestellten/eines Angestellten haben. Die Teilnahme von pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Klassenfahrten ist bei den Faktoren zur Berechnung der Budgets nicht berücksichtigt worden. Dies wird auch künftig nicht erfolgen.*“

Die Möglichkeiten, die anfallende Mehrarbeitsstunden und Überstunden finanziell ausgleichen zu können, bestehen derzeit ausschließlich für Förderschulen mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und für Förderschulen geistige Entwicklung. **Das Modell kann nicht auf Grundschulen übertragen werden.**

5. Inklusion – Bitte melden!

In allen Personalräteschulungen gab es **Fragen und Probleme rund um das Thema „Inklusion“.**

Beispiele:

- Was ist mit der Fahrtzeit der Förderschulkollegen von einer Schule zur anderen?



- Wenn die Förderschullehrkraft pünktlich sein will, muss für sie eine Springstunde eingeplant werden oder sie muss die Arbeit an der anderen Schule früher beenden?
- Was ist, wenn unterwegs ein Unfall passiert? Auf welchen Kosten bleibt man sitzen?
- Was ist, wenn die Förderschullehrkraft langfristig ausfällt?
- Was ist, wenn die inklusiv beschulten Kinder alles aufmischen?

Wir möchten Euch herzlich bitten, uns Eure Berichte und Fragen zu schicken! Wir haben die Zusage, dass sich die Landesschulbehörde um die Einzelfälle kümmern wird. Das geht aber nur, wenn wir konkrete schriftliche Anfragen haben. Eure Anfragen werden wir bei dem monatlich stattfindenden Jour fixe Inklusion zur Sprache bringen oder den für Euch zuständigen Dezernenten vorlegen.

Anschließend melden wir uns bei Euch.

Also:

Mail schicken an: elisabeth.schramm@t-online.de oder elisabeth.schramm@nlschb.niedersachsen.de

6. Reisekostenerstattung bei Klassenfahrten

Gerichte haben sich mit der Erstattung der Reisekosten für Klassenfahrten befasst (zuletzt OVG NRW am 14.11.2012 – 1 A 1579/10) befasst. Das Urteil besagt, dass der Arbeitnehmer nicht für Aufgaben zahlen muss, die zur Erfüllung dieser Aufgaben anfallen. Der Einwand, dass die Reisekosten wegen fehlender Haushaltsmittel nicht bezahlt werden könnten, wird von den Gerichten ausdrücklich abgelehnt.

Somit kann keine Lehrkraft gezwungen werden, vor Antritt der Fahrt eine Verzichtserklärung zu unterschreiben. Sogar die Aufforderung dazu ist laut Gericht rechtswidrig.

Alle Lehrkräfte sollten innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Klassenfahrt den Antrag auf **volle Kostenerstattung** ihrer Schulleitung vorlegen. (Ein Musterschreiben finden Kolleginnen und Kollegen auf der Homepage des GEW-Landesverbandes)

Sollte die Schulleitung dem Antrag nicht folgen, so können **GEW**-Mitglieder den Rechtsschutz in Anspruch nehmen und die Erstattung der Kosten erstreiten. Hinweis: Jede/ jeder Einzelne muss klagen!

Wieder einmal ein Beleg dafür, wie wichtig die Mitgliedschaft in der **GEW ist.**

7. Weihnachtswunsch

Der Sturm „Xaver“ wütet, es blitzt, donnert und hagelt gleichzeitig – trotzdem kommen jetzt unsere guten Wünsche für das bevorstehende Weihnachtsfest:



Alle Mitglieder der GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat Osnabrück wünschen Euch und Euren Familien ein fröhliches und entspanntes Weihnachtsfest, ganz erholsame Ferien und alles Gute für das Jahr 2014.

Impressum: Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW-Fraktion** des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – Dezember 2013; Elisabeth Schramm + Enno Emken, **GEW Weser-Ems**, Staugraben 4a, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, info@gewweserems.de

